

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Primarschule der Region Murten (PSRM)

Internes Reglement des Elternrats der PSRM

Primarschulkreis Courgevaux, Cressier, Greng, Meyriez, Muntelier und Murten

- Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG; SGF 411.0.1);
- Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR; SGF 411.0.11);
- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);
- Gemeindeübereinkunft betreffend den deutsch- und französischsprachigen Kindergarten und die Primarschulen der Region Murten vom 1. August 2018

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Ziele

Gegenstand

¹ Dieses interne Reglement beschreibt die Instrumente für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Schulkreis der Primarschule der Region Murten (PSRM) für die Klassen der 1H bis 8H.

Ziele

² Im Dienste der Elternmitwirkung verfolgen die Erziehungsberechtigten und der Elternrat folgende Ziele:

- a. Austausch von Informationen und die Diskussion über Vorschläge, die die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Schule und Gemeinden betreffen. (SchR Art. 58, 1)
- b. Sie werden über die schulischen Aktivitäten informiert. (SchR Art. 33, 4)
- c. Sie tragen die Schulhauskultur mit und fördert diese.

Der Elternrat vertritt die Anliegen der Erziehungsberechtigten sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen. (SchR Art. 58, 1)

Art. 2 Organe der Elternmitwirkung

Organe

Für die Elternmitwirkung stehen folgende Gefässe zur Verfügung:

- a. eine Vollversammlung;
- b. ein Elternrat.

Der Elternrat stellt das ausführende Organ dar.

Der Elternrat ist Teil der Schule und untersteht der Verantwortung des Schulvorstandes, bzw. der Konventionsgemeinden und der Schuldirektion.

Art. 3 Vollversammlung

Einberufung und Häufigkeit

¹ Die Vollversammlung für die PSRM wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Aufgaben

² Die Vollversammlung:

- a. genehmigt das Protokoll.
- b. bringt Anregungen und Anträge an die Adresse der Schuldirektion und die Lehrpersonen ein.

- c. genehmigt den Tätigkeitsbericht des Elternrats.

Art. 4 Elternrat

<i>Ernennung</i>	¹ Der deutschsprachige Elternrat wird durch den Vorstand der Primarschulkonvention ernannt. Scheidet ein Elternratsmitglied aus, wird durch den Schulvorstand so bald als möglich eine Nachfolge ernannt.
<i>Zusammensetzung</i>	² Der deutschsprachige Elternrat setzen sich aus je mindestens sieben ElternvertreterInnen und weiteren VertreterInnen zusammen. Und zwar wie folgt: a. Mindestens sieben Eltern oder Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern der 1H bis 8H; b. Schuldirektion; c. Vertretung der Lehrpersonen (1 Person); d. Vertretung der Gemeinden (1 Person aus dem Schulvorstand); e. Vertretung der Ausserschulischen Betreuungsstrukturen (1 Person); f. Inspektorat (1 Person);
<i>Kriterien der Zusammensetzung</i>	³ Bei der Zusammensetzung des Elternrates ist zudem, wenn möglich, auf folgende Kriterien zu achten: a. Vertretungen möglichst vieler Schulstandorte; b. eine multikulturelle Durchmischung; c. eine bis zwei Person(-en) pro Stufe (1–2H; 3–4H; 5–6H; 7–8H); d. Vertretungen von mehreren Konventionsgemeinden; e. einige Mitglieder, die beide Schulsprachen beherrschen.
<i>Neutralität und Vertraulichkeit</i>	⁴ Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral. Bei der Arbeit im Elternrat und in Projektgruppen ist der Datenschutz zu beachten. Informationen über Kinder, Mitarbeitende und Erziehungsberechtigte sind vertraulich zu behandeln.
<i>Konstituierung</i>	⁵ Der Elternrat konstituiert sich selbst. Die folgenden Positionen sind zu bestimmen: a. Präsidium; b. Vizepräsidium; c. weitere Aufgaben (u. a. Protokoll- und Kassenführung, Kommunikation usw.)
<i>Häufigkeit und Organisation</i>	⁶ Der Elternrat erfüllt folgende Aufgaben: a. Er tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen. Weitere Versammlungen sind möglich. b. Beschlussfähig ist der Elternrat mit mindestens fünf anwesenden Elternratsmitgliedern. Das Präsidium hat den Stichtscheid. c. Über die Elternratssitzung wird ein Protokoll geführt. d. Der Elternrat ist um einen guten Informationsfluss unter allen Beteiligten besorgt.
<i>Aufgaben</i>	⁷ Zum Erreichen der Ziele der Elternmitwirkung übernimmt der Elternrat folgende Aufgaben (siehe auch Anhang 1): a. Dem Elternrat obliegen die Organisation und Koordination der Vollversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse. Er bereitet diese vor, lädt die Erziehungsberechtigten ein und leitet die Versammlung. b. Der Elternrat kann Arbeitsgruppen organisieren, welche Themenbereiche aufarbeiten oder sich für laufende Projekte einsetzen. Er ist für deren Organisation und Kontrolle verantwortlich und informiert den Schulvorstand. c. Er kann Aufgaben, die das Schulleben betreffen, übernehmen. Er kann in Absprache mit den Schuldirektionen Aktivitäten organisieren, an denen er teilnimmt. (SchR Art. 58, 2) d. Er wird über die Schulordnung informiert. (SchR Art. 27, 2) e. Er wird über die Unterrichtszeiten informiert. (SchR Art. 31, 1)

- f. Er unterstützt die Schuldirektionen und die Lehrpersonen bei Aktivitäten zu aktuellen Schulthemen oder zu den Jahreszielen.
- g. Er fördert den Kontakt unter den Erziehungsberechtigten.
- h. Er besitzt ein Antragsrecht an den Schulvorstand und die Schuldirektionen.

Der Vorstand der Primarschulkonvention kann dem Elternrat Aufgaben zur Erledigung übertragen.

Abgrenzung

⁸ Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion. Methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen obliegen den Schuldirektionen und dem Lehrkörper. Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrats. (SchR Art. 58; SchG Art. 31)

Schweigepflicht

⁹ Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden können die Mitglieder sowie die Person, die das Sekretariat führt, zur Verschwiegenheit über die an den Sitzungen behandelten Geschäfte verpflichtet werden. (SchR Art. 61, 2)

Ausschluss

¹⁰ Mitglieder des Elternrates, die Einzelinteressen vertreten, Ziele des Elternrates missachten oder nicht aktiv gemäss ihrer Funktion mitwirken, können vom Elternrat ausgeschlossen werden. (SchR Art. 59, 3)

Art. 5 Zusammenarbeit der beiden Elternräte

*Zweisprachige
Zusammenarbeit*

¹ VertreterInnen des deutschsprachigen und des französischsprachigen Elternrats treffen sich als Gesamtelternrat gemeinsam, um Fragen und Anliegen zu besprechen, die beide Sprachgruppen betreffen oder besonders der Förderung der Zweisprachigkeit dienen.

*Organisation,
Häufigkeit und
Aufgaben*

- ² Für den zweisprachigen Gesamtelternrat gilt:
- a. Die Sitzungen werden von den beiden PräsidentInnen gemeinsam organisiert und geführt.
 - b. Der Gesamtelternrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Versammlungen sind möglich.
 - c. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
 - d. Der Gesamtelternrat kann Arbeitsgruppen organisieren, welche Themenbereiche aufarbeiten oder sich für laufende Projekte einsetzen. Er ist für deren Organisation und Kontrolle verantwortlich und informiert den Schulvorstand.

Art. 6 Infrastruktur und Finanzen

¹ Die Schule stellt dem Elternrat nach Absprache die notwendigen Räume und die administrative Infrastruktur zur Verfügung.

² Den Elternräten beider Sprachgruppen stehen pro Kalenderjahr je ein Betrag von CHF 2'000 im Schulbudget zur Verfügung.

Für geplante Veranstaltungen, Weiterbildungen und Projekte, welche einen grösseren Finanzierungsbedarf haben, muss rechtzeitig ein Antrag an den Schulvorstand gestellt werden.

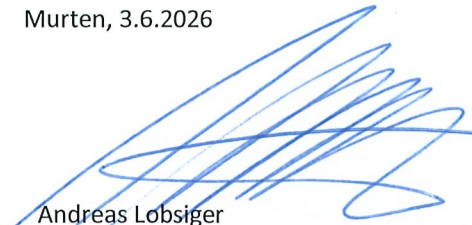
³ Für die Elternratssitzungen werden die Mitglieder mit einem Sitzungsgeld entschädigt, welches den Richtlinien der Kommissionen der Gemeinde Murten entspricht. Diese werden gemäss Sitzungsnachweis alljährlich durch die Gemeindekasse der Pilotgemeinde ausbezahlt.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende interne Reglement ersetzt das Reglement des Elternrats Primarschule Murten vom 12. September 2024.

² Es tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Murten, 3.6.2026


Andreas Lobsiger
Präsident Elternrat


Alexander Schroeter
Schulpräsident

Anhang:

1. Funktionendiagramm

Anhang

1. Funktionendiagramm

Geschäftsfeld	Themen	Info	M'sp	M'ent	SV	Tn
In eigener Sache	- Konstitution Elternrat (ER) und Chargen - Wahlen von Klassendelegierten - Eltern-Weiterbildung - Kontakt mit ER OSRM/CORM - Kontakt mit ER der benachbarten Schulkreise - Kommunikation Social-Medias				x x x x x x	x x
Schule allgemein	- Schulhauskultur - Events und Veranstaltungen - Vorkommnisse und Krisen - Schulordnung - Integration - Schulreglement - Unterrichtszeiten - Kontakt der Erziehungsberechtigten untereinander fördern - Antragsrecht an Schulvorstand	x x x x	x x x x			x x
Organisation	- Tagesstruktur - Schultransport - Schul-/Sportanlässe - Projekte	x x x	x x			x x x
Schulentwicklung	- Diskussion zwischen Schule – Eltern – Gemeinden - Leitbild - Schulprogramm - Schulentwicklungstage - Schulinterne Selbstbeurteilung - Reglemente	x x x x				x (x)
Stufen	- Elternabend im Hinblick auf 1H - Infoveranstaltungen Übertrittsverfahren 8H à 9H	x x				x x
Schüler/-innen	- Prävention - Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen		x x			
Finanzen	Entscheidet über Verwendung des eigenen Projektbudgets				x	

Info: Der ER wird von der Schuldirektion informiert.

M'sp: Dem ER wird ein Mitspracherecht eingeräumt.

M'ent: Der ER kann mitentscheiden.

SV: Themen und Tätigkeiten, die der ER selbstverantwortet.

Tn: Mitglieder des ER können an dieser Aktivität teilnehmen oder werden zur Mitwirkung eingeladen.